

Antrag

der Abgeordneten Thomas Silberhorn, Leo Dautzenberg, Otto Bernhardt, Klaus-Peter Flosbach, Olav Gutting, Klaus Hofbauer, Manfred Kolbe, Hartmut Koschyk, Patricia Lips, Dr. Michael Meister, Dr. h. c. Hans Michelbach, Eduard Oswald, Dr. Norbert Röttgen, Albert Rupprecht (Weiden), Peter Rzepka, Norbert Schindler, Christian Freiherr von Stetten, Antje Tillmann, Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Hans-Ulrich Krüger, Ingrid Arndt-Brauer, Lothar Binding (Heidelberg), Gabriele Frechen, Martin Gerster, Nina Hauer, Ute Kumpf, Thomas Oppermann, Joachim Poß, Florian Pronold, Ortwin Runde, Bernd Scheelen, Reinhard Schultz (Everswinkel), Jörg-Otto Spiller, Simone Viola, Lydia Westrich, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

Schadensersatzansprüche gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder der Hypo Real Estate Holding AG

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Bestehen von Schadensersatzansprüchen der Hypo Real Estate Holding AG gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder des Unternehmens zu prüfen und
2. auf der Hauptversammlung der Hypo Real Estate Holding AG am 13. und 14. August 2009 für den in der Einladung zur Hauptversammlung vorgelegten Beschlussvorschlag des Aufsichtsrates zur Durchführung einer aktienrechtlichen Sonderprüfung als Grundlage für die Prüfung etwaiger Schadensersatzansprüche gegen ehemalige Vorstandsmitglieder zu stimmen.

Berlin, den 1. Juli 2009

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion**

Begründung

Sollten die ehemaligen Vorstandsmitglieder der Hypo Real Estate Holding AG (HRE) schuldhaft Pflichtverletzungen begangen und dadurch der Gesellschaft einen Schaden zugefügt haben, muss die Bundesregierung prüfen, ob Schadensersatzansprüche gegen sie geltend gemacht werden können. Denn wenn der

Bund Steuermittel in Höhe von fast 90 Mrd. Euro einsetzt, um die HRE zu retten, muss er auch alles tun, um die Vorstände in die Pflicht zu nehmen.

Gemäß § 93 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) sind die Vorstandsmitglieder verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung jeweils die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Sorgfaltsanforderungen umfassen unter anderem das Handeln auf ausreichend informierter Grundlage, das Vermeiden übergroßer Risiken und das Einhalten der Standesregeln. Die Beweislast für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten liegt bei den Vorstandsmitgliedern, § 93 Absatz 2 Satz 2 AktG.

Von der Regierung ist zu prüfen, ob die ehemaligen Vorstandsmitglieder ihre Sorgfaltspflichten erfüllt haben. Es würde den Sorgfaltsanforderungen nicht genügen, sich bei Investitionsentscheidungen auf die Einstufungen der Ratingagenturen zu verlassen. Deren Expertise allein reicht zur Absicherung von Investitionsentscheidungen nicht aus. Die Manager müssen vielmehr nach eigener Prüfung auf ausreichend informierter Grundlage eine eigene Entscheidung treffen. Auch kann es den Sorgfaltsanforderungen widersprechen, für einen verhältnismäßig kleinen Zinsvorteil ungewöhnlich hohe Risiken für eine Bank aufzunehmen. Kein Manager handelt sorgfältig, wenn er in eigener Verantwortung Risiken für sein Unternehmen eingeht, die, wenn sie sich verwirklichen, zum Untergang dieses Unternehmens führen können. Diese Gefahr besteht, wenn ein Großteil der eigenen Bilanzsumme in riskante Wertpapiere investiert wird. Ein solches Verhalten kann zugleich die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken verletzen, wonach langfristige Investitionen in der Regel nicht kurzfristig finanziert werden dürfen. Fehlen Milliardenbeträge in den Bilanzen einer Bank, muss zudem untersucht werden, weshalb diese nicht bilanziert und damit der Bankenaufsicht nicht zugänglich gemacht worden sind.

Der Bund hat seinen Anteil an der HRE auf 90 Prozent erhöht. Am 8. Juni 2009 wurde die auf der außerordentlichen Hauptversammlung beschlossene Kapitalerhöhung um knapp drei Mrd. Euro vom Amtsgericht München als zuständigem Registergericht eingetragen und damit wirksam. Der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung hat anschließend bei der HRE den Ausschluss der Minderheitsaktionäre gegen eine Barabfindung beantragt. Sollten ehemalige Vorstandsmitglieder der HRE Sorgfaltspflichten verletzt und der Gesellschaft dadurch einen Schaden zugefügt haben, kann die Bundesregierung als Mehrheitsaktionär und bald alleiniger Eigentümer der HRE den Aufsichtsrat durch Hauptversammlungsbeschluss verpflichten, Schadensersatzansprüche gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder geltend zu machen. Diese haften höchstpersönlich mit ihrem gesamten Vermögen.

Da der Aufsichtsrat für die Hauptversammlung am 13./14. August 2009 die Durchführung einer aktienrechtlichen Sonderprüfung zu den maßgeblichen Vorgängen bereits vorschlägt, sollte die Bundesregierung dieser Beschlussvorlage zustimmen.